

# CURRENDAL.

**ex anno 1862.**

---

**Venerabili Clero Dioecesano, Salutem in Domino!**

Nro. Edictum Excelsi c. r. Præsidii Locumtenentialis dtdo 26. Decembris 1861 N. 1131/pr.

**2561.** quo publicatur ad placida Altissima Sue c. r. Apostolicae Majestatis resolutione dtdo 19. Novembris 1861 dispartitio politica Administrations Regnum Galicie et Lodomeriae cum Magno administracyi politycznej w Ducatu Cracoviensi et Ducatis Auschwitz et Zator, ut et activitatis ambitus neo introducta Galicyi. rum c. r. Instantiarum.

Venerabili Clero Dioecesano communicatur eum in finem, ut in casibus obvenientibus sciatis, ad quam c. r. Instantiam recurrentum sit.

Premisliæ, die 7. Januarii 1862.

Seine I. I. Apostolische Majestät haben sich laut Allerhöchsten Handschreibens vom 19. November I. K., durch die über die Einrichtung der politischen Verwaltung in dem Königreiche Galizien und Lodomerien mit dem Großherzogthume Krakau und den Herzogthümern Auschwitz und Zator gemachten Erfahrungen allernächst bestimmt gefunden, es über Antrag des Ministerrathes von der mit Allerhöchsten Handschreiben vom 22. April 1860 verfügten Ausdehnung der Amtswirksamkeit der Statthalterei in Lemberg über das ganze Land wieder abkommen zu lassen, und für die Zukunft die Anordnung zu treffen, daß die oberste politische und administrative Leitung des gesamten Königreiches in den Händen eines in Lemberg residirenden General-Gouverneurs vereinigt werde, diesem aber zur Erleichterung und Beschleunigung des Verwaltungsdienstes im Interesse der Bevölkerung zwei von einander unabhängige politische Landesbehörden in Krakau und in Lemberg unterstellt werden.

Der General-Gouverneur wird die politische und administrative Einheit des Königreiches in seiner Person zu repräsentiren, den verfassungsmäßigen Verkehr mit der Landesvertretung zu vermitteln, Gesetze und allgemein verbindliche Normen kundzumachen, die bezüglichen Entwürfe zu be-  
achten, die gesammte Landesverwaltung und insbesondere die Amtswirksamkeit der beiden politi-

schen Landesbehörden zu überwachen haben, endlich berechtigt sein, jede in den Wirkungskreis Einer oder beider politischer Landesbehörden fallende Angelegenheit aus höheren Rücksichten seiner eigenen Entscheidung vorzubehalten.

Eine besondere Instruktion wird die näheren diesfälligen Bestimmungen enthalten.

Die Amtswirksamkeit der neu zu errichtenden politischen Landesbehörde in Krakau hat sich auf den ganzen westlichen Landesteil, welcher bis zu Ende des Monats August 1860 das Krakauer Verwaltungsgebiet gebildet hat, mit Ausnahme der bei der Auflösung des Jasloer Kreises an den Sanoker Kreis zugetheilten Bezirke zu erstrecken, aber mit anderen Worten, die ehemaligen Kreise Krakau, Rzeszów, Tarnów und Sandec zu umfassen, wogegen jene der Statthalterei in Lemberg auf den östlichen Landesteil beschränkt werden wird.

Um den Übergang zu dieser neuen Einrichtung in geeigneter Weise anzubahnen, und mit den hiezu nöthigen Vorbereitungen, insbesondere mit der Wiederherstellung von Hilfsbehörden für den Bau- und Rechnungscontrolls-Dienst in Krakau ohne Verzug vorgehen zu können, wird einstweilen eine Statthalterei-Kommission in Krakau mit dem aus der Beilage J. zu entnehmenden Wirkungskreise errichtet, welche demnächst in Wirksamkeit treten wird.

Zur Beseitigung der Unbillstände, welche sich für die Bevölkerung aus der allzugroßen Ausdehnung des gegenwärtigen Krakauer Kreises und der Geschäftsanhängigkeit bei der dortigen Kreisbehörde ergeben, haben S. k. k. apostolische Majestät Sich ferner allergnädigst bewogen gefunden, die provisorische Wiederherstellung der Kreisbehörde in Wadowice mit ihrem vorbestandenen Wirkungskreise und Personalstande, und die Beschränkung der Amtswirksamkeit der Krakauer Kreisbehörde auf den nach Abtrennung des ehemaligen Wadowicer Kreises übrig bleibenden Gebietsumfang des Krakauer Kreises anzutun.

Zur Durchführung dieser Änderungen im Verwaltungsorganismus haben Seine k. k. Apostolische Majestät endlich mit Allerh. Handschreiben vom 13. Dezember d. J. den Statthaltereirath in Lemberg August Ritter von Merkl zum Hofrathe und einstweiligen Leiter der in Krakau zu errichtenden Statthalterei Kommission allergnädigst zu ernennen gernht.

Hievon hat das Statthalterei-Präsidium die Ehre, das hochwürdige Konsistorium mit dem Bemerk zu sehn, daß der Zeitpunkt, mit welchem die Wirksamkeit der Statthalterei Kommission in Krakau, dann der Kreisbehörde in Wadowice beginnt, nachträglich bekannt gegeben werden wird.

Lemberg, den 26. Dezember 1861.

Mensdorff m. p.

---

## Abgränzung des Amtsbefugnisses

der zu activirenden Statthalterei-Commission in Krakau für die Kreise Krakau, Tarnów, Rzeszów und Sandec, dann den wiederherzustellenden Kreis Wadowice.

Der k. k. Statthalterei vorzubehalten:

1. Veranlassung der Kundmachung der Gesche und Erlassung allgemein gültiger Normen und Verfüungen.
2. Adelsfachen.
3. Stiftungsfachen.
4. Genehmigung von Pacht- und Miethverträgen, soferne der Staatschaz, der Landesfond oder öffentliche Fonde und Stiftungen betheiligt sind.
5. Nachsicht von Kassaabgängen.
6. Vorschläge für und Besetzung von Beamten- und Dienerposten, Bestimmung der Standorte für dieselben, Übersetzung, Disziplinarbehandlung der Beamten und Diener, Pensionirungen, Erziehungsbeiträge, Provisionen und Abfertigungen.

7. Bewilligung von Sammlungen für das ganze Land, Zuverlässigkeit von Lebensrettungstaglern, Belohnung für ein ausgezeichnetes Benehmen, bei Hintanhaltung von Gefahren.
8. Reichs- und Landes-Straffen, Verwaltung des Strafen- und Wasserbausfondes.
9. Auftheilung des Rekrutenkontingents, und Aufstellung der Assentkommissionen.
10. Zeitungskonzessionen, Bewilligung zur Gründung von Vereinen und Bestätigung von Vereinsstatuten.
11. Fondsgebühr der Straf-, Wohlthätigkeits- und Besserungs-Anstalten.
12. Verwaltung der Fonde und Sanitätsanstalten. Geschäfte des Medizinalrathes und der Sanitätskommission.
13. Verwaltung der Akademie-, Studien- und Schulfonde, Bestellung der Professoren, Gymnasial- und Realchullehrer. Gymnasial-Inspektion, Stiftungsfonde und Stipendien-Angelegenheiten, Dokirung von Schulen aus dem Schulfonde.
14. Verwaltung des Religionsfondes, Pfründenbesetzung und Dokirung; Baulichkeiten und Anschaffungen, bei welchen ein öffentlicher Fonds konkurriert, ferner Umpfarrungen, Congrua - Ergänzungen, Personalzulagen, und Unterstützungen für die Geistlichkeit. Zugestehung des Tischtitels und Almosenäquivalente für Mendikanten.
15. Personalangelegenheiten der Bergbauhauptmannschaften.
16. Unterhauptsunterstützungsfond.
17. Der gesamte Verkehr mit der Landesvertretung.

**An die Statthalterei - Commission in Krakau zu übertragen mit dem Wirkungskreise der Statthalterei.**

1. Sorge für die Vollziehung der Gesetze, Überwachung der Gestaltung der unterstehenden Behörden Ämter, Behörderungen und Zurechtweisungen derselben, Prüfung der Reiserechnungen.
2. Sorge für die öffentliche Ruhe und Sicherheit. Vorlehrung gegen gewaltsame Besitzstörungen.
3. Wahrung der Landesgrenzen, Entscheidung über Grenzstreitigkeiten. — *Publico politica.*
4. Maßregeln zur Hintanhaltung und Rinderung des Nothstandes, Hintanhaltung der Verleihung der Personen, und des Eigenthums vorzugsweise bei Elementar-Unfällen, Hungersnoth &c. Bewilligung von Sammlungen in den unterstehenden Kreisen.
5. Angelegenheiten des Ackerbaues, Forstwesens, der Jagd und Fischerei, Wasserbezugrechte, Teiche und Mühlangelegenheiten, Strompolizei.
6. Das Komunikationswesen mit Ausschluß der Reichs- und Landesstrassen.
7. Handhabung des Gewerbegegeses; Angelegenheiten der Handels- und Gewerbeakammer in Krakau.
8. Konfiskation, Gemeinde-Zuständigkeit, Durchführung der Rekrutierung und Handhabung des Heeresergänzungsgesetzes (mit Ausnahme der Auftheilung des Rekrutenkontingents und Aufstellung der Assentkommissionen), Vorspann- und Bequarlitirungs-Angelegenheiten, Subarenbirungen.
9. Ehelonsense für Militärpflichtige, Dispensation von Ehehindernissen, Berichtigung der Matrikeln; Judensachen.
10. Presse- Zeitungs- und Vereinswesen, mit Rücksicht auf bereits konzessionierte Tagesblätter, und bestehende Vereine.
11. Heilighaltung der Sonn- und Feiertage. Hintanhaltung von Störungen der Religion und des Gottesdienstes.
12. Pass- und Fremdentwesen, Ertheilung von Pässen und Vitirung von Wanderbüchern für das Ausland. Bewilligung zum Eintritte für Ausländer. Regelung und Überwachung des Grenzverkehrs. Ausweitung Polizeikräfte. Überwachung des Schuhwesens; Anordnung von Streifungen.
13. Armenpflege und Überwachung der Wohlthätigkeitsanstalten, dann der Straf- und Besserungsanstalten.
14. Sanitätspolizei, Handhabung der Vorschriften und Überwachung der Maßregeln bei Epidemien, Seuchen und s. w. dann Aufrechthaltung des öffentlichen Gesundheitszustandes, Überwachung der Kranken-, Siechen-, Gebär- und Irrenhäuser.
15. Handhabung des Theatergesetzes und Ertheilung der Bewilligung für Musikproduktionen und andere Produktionen.

16. Angelegenheiten der Reinlichkeits-, Straßenpolizei, Gesundordnung, Gefessen, Fabrikarbeiter, Lehrjungen.
17. Feuer- und Banpolizei, Markt-, Satzung- und Taxordnung, Masse- und Gewichte-Zimentirung.
18. Überwachung der Schul-, Unterrichts- und Bildungs-Anstalten, Überwachung der Handhabung der Schulkdisziplin, Realshulen-Inspektion, Volksschulwesen, und Anstellung der Volksschullehrer.
19. Kirchen-, Pfarr- und Schulbaulichkeiten, Gebühren der Geistlichkeit, Sicherstellung des Pfarr- und Kirchenvermögens; Inventuren; Beischaffung von Schuleinrichtungsstücken, Geräthschaften, Brennstoff und sonstigen Erfordernissen.  
(Soferne der Beitrag aus einem öffentlichen Fonde nicht in Frage kommt.)
20. Gegenstände der Vermögensverwaltung, der Stadt- und Landgemeinden (einschließlich Krakau). Besitzung der Gemeindervertretung und der Ortsvorstände.
21. Montanangelegenheiten in Sachen der Oberbergbehörde.
22. Übertretungen, Handhabung des Waffengesetzes.
23. Aus dem Unterhandelsverhältnisse herrührende Angelegenheiten, Zusammenlegung und Verstüdung des Rustikalgrundbesitzes.
24. Expropriationen zu Festungsgebäuden, Eisenbahnen &c.

**Adamus,**  
**Eppus.**

### **Ex Consistorio Eppali rit. lat.**

Premisiæ, die 22. Januarii 1862.

**Adalbertus Harmata,**  
*Cancellarius.*